

Sepp Durrer
Hauptstr. 15
6386 Wolfenschiessen

EINGEGANGEN

15. Mai 2012

Landratsbüro Nidwalden
Regierungsgebäude
Dorfplatz 2
6371 Stans

Wolfenschiessen, 14. Mai 2012

Einfaches Auskunftsbegehren über die Handhabung im Denkmalschutz

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürger im Kanton Nidwalden wird derzeit von ihren Gemeinderäten darüber orientiert, dass ihre Liegenschaften oder Gebäude vom Denkmalpfleger in das Verzeichnis erhaltenswerter oder schützenswerter Bauten aufgenommen worden sei. Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger können sich gegen einen solchen Eintrag lediglich erschwert wehren.

Zudem beklagen sich Grundeigentümer, dass ihnen beim Um- oder Neubau ihrer Liegenschaften oder Gebäuden Auflagen durch die Denkmalpflege gemacht werden. Viele dieser Auflagen seien nicht nachvollziehbar. Insbesondere würden solche Auflagen vom Denkmalpfleger angeordnet, ohne dass dabei die wirtschaftlichen Konsequenzen berücksichtigt würden, wie z.B. die Einschränkung einer zukünftigen Nutzung oder die Mehrkosten, die aufgrund einer Massnahme entstehen.

Schliesslich ist davon die Rede, dass weit über 50 Baugesuche im Kanton Nidwalden zurzeit hängig sind und nicht bewilligt werden, weil von Seiten der Denkmalpflege eine ablehnende Beurteilung des Baugesuches vorliege. Die bauwilligen Unternehmen und Privateigentümer beklagen sich, dass sie ihre geplanten Investitionen nicht ausführen, weil die Denkmalpflege „sperrt“.

Die gesetzlichen Grundlagen für den Entscheid, welche Liegenschaften und Gebäude wie und in welchem Umfang erhalten oder geschützt werden sollen, lassen viel Interpretationsspielraum offen. Darum drängt sich die Frage auf, nach welchen internen Vorgaben und Kriterien der gesetzliche Auftrag zur Denkmalpflege im Kanton Nidwalden durch den Regierungsrat umgesetzt wird.

Weiter stellt sich die Frage, wie der Denkmalschutz mit dem haushälterischen Umgang mit Bauland, resp. verdichteten Bauweise, bei denkmalgeschützten Gebäuden in Zukunft umgehen will, respektive plant.

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Nach welchen internen Vorgaben und Kriterien werden Liegenschaften und Gebäude privater Eigentümer im Kanton Nidwalden in das Verzeichnis erhaltenswerter oder schützenswerter Denkmäler aufgenommen?
2. Nach welchen internen Vorgaben und Kriterien werden bei baulichen Veränderungen von Objekten im Kanton Nidwalden Auflagen durch die Denkmalpflege angeordnet?
3. Wie wird die Tätigkeit der Denkmalpflege durch die Regierung überwacht?
4. Welche Massnahmen trifft die Regierung, um die Pendenz von über 50 hängigen Baugesuchen innert vernünftiger Frist abzubauen.
5. Welchen Handlungsspielraum hat die Denkmalpflege mit Bezug auf die gesetzlich vorgesehen finanziellen Beiträge an Eigentümer von unter Schutz gestellten Gebäuden und für Massnahmen zum Erhalt von Gebäuden und Liegenschaften?
6. Mit welcher Höhe an Beiträgen ist im Zusammenhang mit der laufenden Bautätigkeit für das neue Bürgenstock Resort zu rechnen und wie werden diese Beiträge finanziert?
7. Wie wird in Zukunft bei denkmalgeschützten Gebäuden haushälterisch umgegangen mit Bauland?

Besten Dank für die Beantwortung der Fragen.

Freundliche Grüsse

Sepp Durrer

